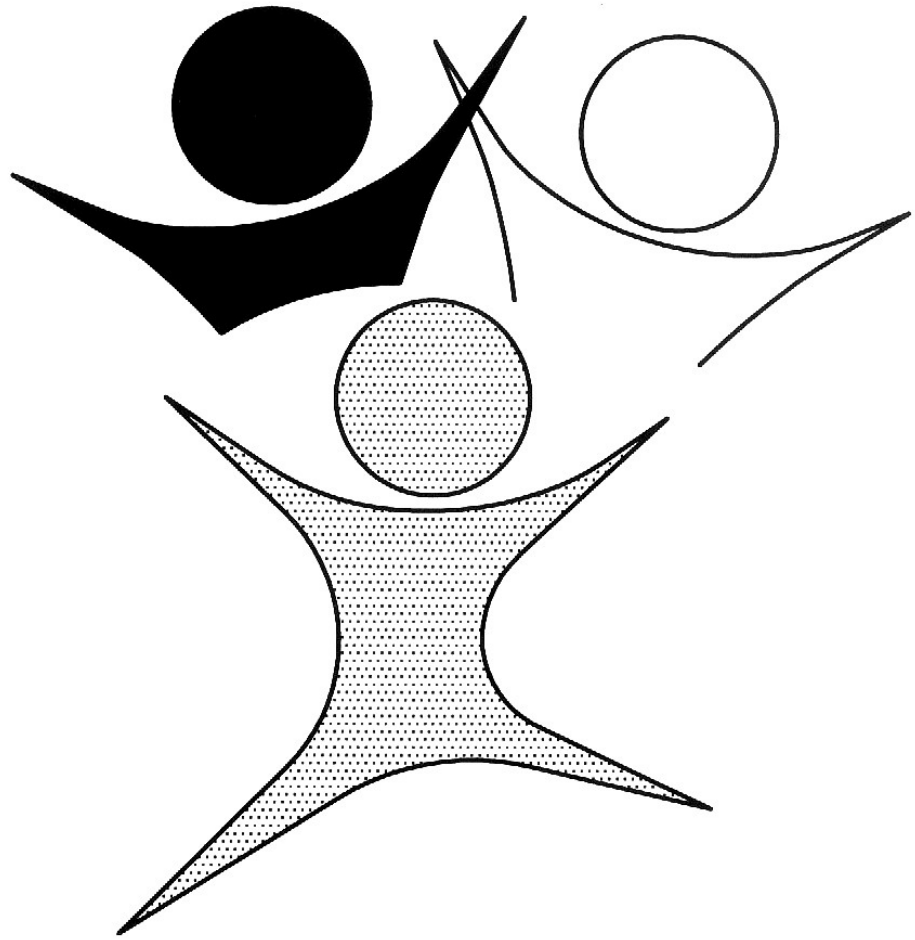


# Männerriege wila



## STATUTEN

AUSGABE 2019

# Statuten der Männerriege des Turnvereins Wila

## I. Sinn und Zweck

### Grundsatz

#### Art. 1

Die Männerriege bildet eine politisch und religiös neutrale Untersektion des Turnvereins Wila. Sie bezweckt ihren Mitgliedern eine gesunde, körperliche Schulung zu bieten, sowie die Kameradschaft zu pflegen und die Mitglieder der Turnbewegung zu erhalten. Die Männerriege anerkennt die Statuten des Stammvereins sinngemäss als verbindlich.

## II. Mitgliedschaft

### Zugehörigkeit

#### Art. 2

Die Zugehörigkeit zur Männerriege verlangt zugleich die Mitgliedschaft im Stammverein.

### Mitglieder-Kategorien

#### Art. 3

Die Männerriege besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern / Gönnern; Passivmitglied bzw. Gönner kann werden, wer ohne aktiv mitzuturnen, die Interessen der Männerriege unterstützen will.

### Aufnahme

#### Art. 4

Der Eintritt von neuen Aktivmitgliedern erfolgt durch Beschluss an der Generalversammlung. Die Eintritte von Aktivmitgliedern aus der Stammsektion sind als Übertritte zu behandeln.

### Übertritt

#### Art. 5

Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist jederzeit möglich.

### Austritt

#### Art. 6

Der Austritt kann auf die Generalversammlung erfolgen und ist schriftlich anzukündigen.

### Ausschluss

#### Art. 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag an die Generalversammlung möglich. Für einen Ausschluss ist das absolute Stimmenmehr erforderlich. Entrichtet ein Aktivmitglied während 2 Jahren die Beiträge nicht, so gilt das Mitglied nach einmaliger Abmahnung nach einer Frist von 30 Tagen als ausgeschlossen.

**Anspruch****Art. 8**

Ausgetretene sowie Ausgeschlossene verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Beiträge****Art. 9**

1. Aktivmitglieder bezahlen den STV- und den ZTV-Beitrag, sowie den jeweiligen an der GV zu bestimmenden Männerriegebeitrag.
2. Vorstandsmitglieder und Riegeleiter sind beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder des Turnvereins sind von den Abgaben an den STV und ZTV befreit, jedoch nicht vom Männerriegebeitrag.
4. Aktivmitglieder der Spielriege bis zum 25. Altersjahr entrichten nur den STV und ZTV Beitrag und sind vom Männerriegebeitrag befreit.
5. Passivmitglieder / Gönner bezahlen einen durch die GV zu bestimmenden Mindestbeitrag.

**Versicherung****Art. 10**

Jedes Aktivmitglied ist bei der Sportversicherungskasse SVK STV versichert.

**III. Organisation****Abhängigkeit****Art. 11**

Die Männerriege verwaltet sich in administrativer, technischer und finanzieller Hinsicht selber und ist vom Stammverein finanziell unabhängig.

**Unterriegen****Art. 12**

Die Männerriege kann sich in einzelne Unterriegen aufgliedern.

**Organe****Art. 13**

Als Organe der Männerriege gelten:

1. Die Generalversammlung
2. Die Versammlung und der Turnstand
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

## IV. Generalversammlung / Versammlung und Turnstand

### Generalversammlung

#### Art. 14

Oberstes Organ der Männerriege ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Sofern es der Vorstand oder ein Fünftel aller Stimmberechtigten als notwendig erachten, kann unter Einhaltung der Einberufungsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Versammlung und Turnstand werden durch den Vorstand einberufen. Die Kommunikation gegenüber den Mitgliedern kann sowohl elektronisch wie auch in Papierform erfolgen.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder der Männerriege Wila.

### Kompetenzen

#### Art. 15

In den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen:

1. Protokollabnahme
2. Abnahme der Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des Oberturners
  - des Spielleiters
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Mutationen und Ehrungen
5. Wahlen
  - des Vorstandes
  - des Präsidenten
  - des Oberturners
  - der Revisoren
6. Festsetzung
  - der Mitgliederbeiträge
  - der Finanzkompetenz des Vorstandes
7. Jahresprogramm
8. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Revision der Statuten und Auflösung der Männerriege

### Turnstand / Versammlung

#### Art. 16

Versammlungen und Turnstände behandeln Geschäfte innerhalb des an der Generalversammlung beschlossenen Jahresprogramms sowie finanzielle Aufwendungen, die den Kompetenzbereich des Vorstandes übersteigen.

## V. Vorstand

### Zusammensetzung

#### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen, die folgende Chargen besetzen:

- Präsident
- Oberturner (zugleich Vizepräsident)
- Vizeoberturner oder Leiter einer Unterriege
- Aktuar
- Kassier

### Wahlen

#### **Art. 18**

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Beschränkung der Wiederwählbarkeit besteht nicht.

### Präsident

#### **Art. 19**

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte der Männerriege und führt den Versammlungsvorsitz. Bei Abstimmungen mit gleicher Stimmenzahl fällt er den Stichentscheid. Er vertritt die Männerriege nach aussen und soll nach Möglichkeit an den Versammlungen des Stammvereins teilnehmen.

### Oberturner

#### **Art. 20**

Der Oberturner ist für die technischen und turnerischen Belange der Männerriege verantwortlich. Er leitet den Turnbetrieb und kann Leitungsaufgaben delegieren.

## VI. Kassawesen

### Einnahmen/ Ausgaben

#### **Art. 21**

Die laufenden Ausgaben werden von der Männerriege bestritten. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand hat einen jährlichen von der Generalversammlung bewilligten Kredit zur freien Verfügung.

## VII. Rechnungsrevisoren

### Kontrollorgan

#### **Art. 22**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie beantragen der Generalversammlung die Verabschiedung oder die weitere Behandlung der Jahresrechnung. Für die Wahl der Revisoren gelten die Regeln wie Art. 18.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Statutenrevision

#### Art. 23

Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung.

#### Art. 24

Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Stammvereins.

### Auflösung

#### Art. 25

Die Auflösung der Riege kann nur durch Beschluss von 4/5 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung der Männerriege gehen Vermögen und Inventar an den Stammverein zur Verwaltung über. Bei einer eventuellen späteren Neugründung einer Männerriege wird Vermögen und Inventar der Riege unverzinst zur Verfügung gestellt.

### Gültigkeit

#### Art. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Februar 2007. Sie treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Männerriege und den Vorstand des Turnvereins in Kraft.

\*\*\*\*\*

Genehmigt durch die Generalversammlung der Männerriege Wila.

Wila, 15. Februar 2019

Der Präsident: Ernst König

Der Aktuar: Ernst Wespi



\*\*\*\*\*

Genehmigt durch den Vorstand des Turnvereins Wila.

Wila,

Die Präsidentin: Fiona Hofer

Die Aktuarin: Viviane Zingerli

